



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Invasive Neophyten im Verkauf

Beachten Sie die Einschränkungen beim Verkauf von invasiven Neophyten. Wählen Sie nach Möglichkeit einheimische und unproblematische Pflanzenarten.

November 2024

Überblick

Alle Pflanzen, die von den Einschränkungen betroffen sind, sind hier aufgelistet. Diese Regeln gelten für Schnittblumen mit vermehrungsfähigem Material (z.B. Früchte / Beeren / Samen) sowie für Topfpflanzen. Wir empfehlen, den Verkauf von invasiven Neophyten zu vermeiden und auf unproblematische einheimische Pflanzenarten auszuweichen.

Umgangsverbot - betroffene Arten:

<i>Ailanthus altissima</i>	Götterbaum
<i>Ambrosia spp.</i>	Ambrosien, Traubenträuter
<i>Asclepias syriaca</i>	Syrische Seidenpflanze
<i>Cabomba caroliniana</i>	Karolina-Haarnixe
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Rundblättriger Baumwürger
<i>Crassula helmsii</i>	Nadelkraut
<i>Elodea spp.</i>	Wasserpest
<i>Heracleum mantegazzianum</i>	Riesenbärenklau
<i>Humulus japonicus</i>	Japanischer Hopfen
<i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Grosser Wassernabel
<i>Impatiens glandulifera</i>	Drüsiges Springkraut
<i>Lagarosiphon major</i>	Schmalrohr
<i>Ludwigia spp.</i>	Südamerikanische Heusenkräuter
<i>Myriophyllum spp.</i>	Tausendblätter
<i>Pueraria lobata</i>	Kopoubohne
<i>Reynoutria spp.</i>	Asiatische Knöteriche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Salcinia molesta</i>	Lästiger Schwimmfarn
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut
<i>Sicyos angulatus</i>	Haargurke
<i>Solidago spp.</i>	Amerikanische Goldruten
<i>Toxicodendron radicans</i>	Kletternder Giftsumach

Beispiele



Heracleum mantegazzianum
Riesenbärenklau



Reynoutria spp.
Asiatische Staudenknöteriche

Inverkehrbringungsverbot - betroffene Arten:

<i>Acacia dealbata</i>	Falsche Mimose
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo
<i>Artemisia verlotiorum</i>	Verlotscher Beifuss
<i>Aster novi-belgii</i> aggr.	Neubelgische Aster
<i>Azolla filiculoides</i>	Grosser Algenfarn
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Bunias orientalis</i>	Glattes Zackenschötchen
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Korallenstrauch
<i>Echinocystis lobata</i>	Stachel-, Igelgurke
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriges Berufkraut
<i>Galega officinalis</i>	Geissraute
<i>Glyceria striata</i>	Gestreiftes Süßgras
<i>Lonicera henryi</i>	Henrys Geissblatt
<i>Lonicera japonica</i>	Japanisches Geissblatt
<i>Lupinus polyphyllus</i>	Vielblättrige Lupine
<i>Oenanthe javanica</i>	Wasserfenchel, Japanische Petersilie
<i>Parthenocissus quinquefolia</i> aggr.	Fünffingerige -/Gew. Jungfernrebe
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum
<i>Pennisetum setaceum</i>	Afrikanisches Lampenputzgras
<i>Phyllostachys aurea</i>	Gold-Bambus
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlarbeer
<i>Prunus serotina</i>	Herbst-Traubenkirsche
<i>Pseudosasa japonica</i>	Japanischer Bambus
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere
<i>Rubus phoenicolasmus</i>	Rotborstige Himbeere
<i>Sagittaria latifolia</i>	Breitblättriges Pfeilkraut
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Fettkraut
<i>Sedum stoloniferum</i>	Ausläuferbildendes Fettkraut
<i>Trachycarpus fortunei</i>	Chinesische Hanfpalme

Beispiele



Buddleja davidii
Sommerflieder



Prunus laurocerasus
Kirschlarbeer

Verkaufsverzicht - betroffene Arten:

Abutilon theophrasti	Chinesische Samptpappel
Acacia saligna	Weidenblatt-Akazie
Actinidia chinensis ⁸	Chinesischer Strahlengriffel, Kiwi
Akebia quinata	Fingerblättrige Akebie
Alternanthera philoxeroides	Alligatorkraut
Andropogon virginicus	Blaustängelige Besensegge
Aralia elata	Japanische Aralie
Baccharis halimifolia	Kreuzstrauch
Bassia scoparia	Besen-Radmelde, Besenkraut
Bromus riparius	Ufer-Trespe
Cardiospermum grandiflorum	Ballonrebe
Chorispora tenella	Zarte Gliederschote
Cortaderia jubata	Purpur-Pampasgras, Andenpampasgras
Cyperus esculentus ⁸	Essbares Zypergras, Erdmandelgras
Diospyros Iotus	Lotuspflaumenbaum
Ehrharta calycina	Purpur-Veldtgras, Ausdauerndes Veldtgras
Eichhornia crassipes	Dickstiellige Wasserhyazinthe
Erigeron karvinskianus	Karvinskis Berufskraut
Euonymus fortunei	Kletterspindelstrauch, Kriechspindel
Gunnera tinctoria	Mammutblatt
Gymnocoronis spilanthoides	Falscher Wasserfreund
Hakea sericea	Nadelblättriges Nadelkissen
Helianthus tuberosus ⁸	Topinambur
Heracleum persicum	Persischer Bärenklaub
Heracleum sosnowskyi	Sosnowsky-Bärenklaub
Impatiens balfourii	Balfours Springkraut
Lespedeza cuneata	Chinesischer Buschklee
Lonicera pileata	Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
Lygodium japonicum	Japanischer Kletterfarn
Lysichiton americanus	Amerikanischer Stinktierkohl
Microstegium vimineum	Japanisches Stelzgras
Misanthus sinensis	Chinaschilf
Nassella tenuissima	Zartes Federgras
Nassella trichotoma	Gezackte Büschel, Chilenisches Nadelgras
Opuntia humifusa	Gemeiner Feigenkaktus
Opuntia phaeacantha	Mattstacheliger Feigenkaktus
Parthenium hysterophorus	Karottenkraut
Phytolacca americana	Amerikanische Kermesbeere
Pistia stratiotes	Wassersalat
Prosopis juliflora	Mesquitebaum
Robinia pseudoacacia ⁹	Robinie, Falsche Akazie
Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Rugulopterys okamurae	Okamura-Braunalge
Solanum carolinense	Carolina-Nachtschatten
Sorghum halepense	Wilde Mohrenhirse
Sporobolus indicus	Indisches Fallsamengras
Symporicarpos albus	Schneebrebe
Triadica sebifera	Chinesischer Talbaum
Viburnum rhytidophyllum	Runzelblättriger Schneeball
Vitis riparia aggr.	Ufer-Rebe

⁸ Anbau unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen für die Nahrungsmittelproduktion möglich
⁹ Anbau innerhalb der Waldgrenze möglich gemäss Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (VfoV)

Beispiele



Viburnum rhytidophyllum
Runzelblättriger Schneeball



Rosa multiflora
Vielblütige Rose

Rechtliche Grundlagen

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die sich stark vermehren, unkontrolliert ausbreiten und so einheimische Pflanzen und Tiere verdrängen. Einige dieser Pflanzen gefährden zudem die Gesundheit von Mensch und Tier, verursachen Schäden an Bauwerken oder führen zu Ernteverlusten in der Land- und Forstwirtschaft. Invasive Neophyten verursachen jährlich hohe Kosten bei den betroffenen Unterhaltsdiensten vom Bund, Kanton und Gemeinden, welche die Pflanzen jäten müssen.

Der Umgang mit invasiven Neophyten ist rechtlich geregelt.¹ Für den Verkauf dieser Pflanzen ergeben sich folgende Einschränkungen:



Umgangsverbot

Der Umgang mit bestimmten invasiven Neophyten ist gänzlich verboten.² Dazu zählt z.B. das Pflanzen, Pflücken, Transportieren oder Verkaufen dieser Arten. Einzig die Bekämpfung ist erlaubt. Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar.



Inverkehrbringungsverbot

Weitere Arten sind vom Inverkehrbringungsverbot betroffen.³ Diese dürfen nicht an Dritte abgegeben werden, sprich sie dürfen nicht verkauft, getauscht, verschenkt, vermietet, verliehen oder über den Zoll importiert werden.



Verkaufsverzicht

Invasive Neophyten, die in ihrer Ausbreitung nicht kontrolliert werden können und dadurch Schäden anrichten, sollen nicht verkauft werden. Jeder Betrieb ist verpflichtet, selbständig das Risiko der Pflanzen in seinem Sortiment zu beurteilen.⁴ Als Hilfsmittel wurde durch den Cercle Exotique eine Liste von problematischen Pflanzenarten erarbeitet, welche die Kriterien von Art. 4, FrSV nicht erfüllen.⁵

Die kantonalen Behörden überwachen anhand von Stichproben die Einhaltung der Vorschriften. Bei Beanstandungen trägt der Betrieb die Kosten der Kontrolle.

¹ Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) vom 1. September 2024

² vgl. Verbotsliste im Anhang 2.1 der FrSV

³ vgl. Verbotsliste im Anhang 2.2 der FrSV

⁴ In Anwendung der Selbstkontrolle nach Art. 4 FrSV

⁵ vgl. CE-Empfehlung «Orientierungshilfe für den Vollzug beim Verkauf von Neophyten», Tabelle 2

Fragen und Antworten

Wie setzt sich die Verkaufsverzichtsliste zusammen?

Arten auf der Liste durchliefen eine umfassende Risikobeurteilung mit Schlussfolgerung, dass sie eine Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Umwelt darstellen können. Diese potenziell invasiven Neophyten, zusammen mit den EU-weit verbotenen invasiven Arten bilden zusammen die Empfehlung für die Verkaufsverzichtsliste in der Schweiz.

Was ist mit Hybriden und Sorten?

Der Umgang von Hybriden und/oder Sorten von invasiven Pflanzen wird gleich geregelt wie der, der ursprünglichen Arten.

Was gilt im Onlinehandel?

Es gelten dieselben Bestimmungen wie im inländischen Verkauf in einem Gartencenter, auch dann, wenn der Anbieter seinen Firmensitz im Ausland hat. Wer verbotene Arten bestellt, beziehungsweise selbst importiert, macht sich strafbar.

Dürfen Schnittblumen/Pflanzenteile noch Inverkehr gebracht werden?

Schnittblumen oder Pflanzenteile von verbotenen Arten dürfen nur dann Inverkehr gebracht werden, wenn diese nachweislich nicht mehr vermehrungsfähig sind. Sobald es sich bei den Pflanzenteilen z.B. um Blüten, Samen, Rhizome oder Wurzeln handelt, welche vermehrungsfähig sind, gelten diese im Sinne der Freisetzungsverordnung als Organismen.

Was ist mit Saatgut?

Samen sind vermehrungsfähige Pflanzenteile. Somit gilt für Samen dieselbe Regelung, wie für die daraus entstehenden Pflanzen. Es muss immer klar sein, um welche Arten es sich handelt. Sobald eine Saatmischung Samen von verbotenen Pflanzen enthält, ist diese nicht mehr zulässig. Bei der Gewinnung von Samen ist besonders darauf zu achten, dass diese nicht unbeabsichtigt mit Samen von invasiven Arten vermischt werden.



Weitere Informationen und Dokumente:

